

Federführung: 51-Tageseinrichtungen	Datum: 28.11.2014
Produkt: 51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	09.12.2014	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	18.12.2014	Entscheidung

## **Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

### **Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage beigefügten „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld“ werden einschließlich Anlage mit Wirkung vom 01.01.2015 beschlossen. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 01.01.2014 ihre Gültigkeit.

### **Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat zuletzt in seiner Sitzung am 19.12.2013 die im Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales zuvor beratenen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Vorlage 097/2013) beschlossen.

Zum 01.08.2014 ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) revidiert worden, einschließlich einiger die Kindertagespflege betreffender Änderungen, die in den Richtlinien abzubilden waren. Neu sind Fördermöglichkeiten für Großpflegestellen, zudem wurden einige inhaltliche bzw. redaktionelle Präzisierungen vorgenommen. Hier die Neuerungen und Änderungen in Kürze:

### **Differenzierung der Geldleistung in Förderleistung und Sachaufwand**

Bislang wurde diese Differenzierung bei der Stadt Coesfeld noch nicht vorgenommen. Aufgrund entsprechender Rechtsprechung wird dies nachgeholt. Der Sachaufwand wurde auf der Grundlage der Betriebskostenpauschale berechnet. Diese liegt laut Schreiben vom Bundesfinanzministerium v. 20.05.2009 bei max. 300,00 € pro Monat und pro Kind. Dort wurde von einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden ausgegangen. Ausgehend von 4 Wochen Betreuungszeit ergibt sich ein Sachaufwand von 1,87 €/Stunde. Dies entspricht dem vom Kreis Coesfeld gewährten Sachaufwand.

Die Unterscheidung findet sich nicht explizit im Text der Richtlinien, sondern in der Anlage zu den Richtlinien. In den Bescheiden an die Kindertagespflegepersonen wird diese Unterscheidung zukünftig aufgeführt.

## **Rand- und Nachtzeiten (Ziffer 1.2)**

Neu ist der Passus, dass für die Gewährung einer Kindertagespflege während der Rand- und/oder der Nachtzeiten die Erforderlichkeit der Betreuung für diese Zeit aus schulischen oder beruflichen Gründen gegeben sein muss. In diesem Sinne wurde bislang schon entschieden, diese Präzisierung hat bisher aber in den Richtlinien gefehlt.

## **Bildungsdokumentation (Ziffer 2.6)**

In den Richtlinien fand bislang die Bildungsdokumentation nur im Zusammenhang mit der Finanzierung Erwähnung: Über die tatsächlichen Betreuungszeiten hinaus werden pauschal 2 Stunden pro Monat für Elterngespräche und Bildungsdokumentation gewährt, wenn die Mindestbetreuungszeit mindestens 10 Stunden/Woche umfasst.

Die Bildungsdokumentation ist verpflichtend in Kindertageseinrichtungen zu führen. Für die Kindertagespflege ist nunmehr entsprechendes anzustreben, so § 13 b Abs. 1 KiBiz. Die Dokumentation bildet eine fachlich qualifizierte Grundlage für die Entwicklungsgespräche zwischen Eltern und Tagespflegepersonen. Sie soll daher zum Standard der Kindertagespflege werden.

Abgestimmt mit den beiden anderen Jugendämtern im Kreis Coesfeld sowie den Fachberatungsstellen und Bildungsträgern schafft die Stadt Coesfeld derzeit spezielle Ordner mit Materialien für die Bildungsdokumentation an, die den Tagespflegepersonen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

## **Behinderte bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder (Ziffer 4.2)**

Für Kinder in Kindertagespflege zahlt das Land einen jährlichen Zuschuss, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Neben der Qualifikation der Tagespflegeperson gehören dazu auch ein Rahmen von mindestens 15 Betreuungsstunden wöchentlich und eine Laufzeit von mindestens drei Monaten. Neu ist, dass dieser Zuschuss das 3,5fache beträgt, wenn ein Träger der Eingliederungshilfe festgestellt hat, dass das zu betreuende Kind behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist. Das ist allerdings daran geknüpft, dass die Tagespflegeperson über eine zusätzliche, auf die Behinderung abgestellte Qualifikation verfügt. Diese Qualifikationsanforderung ist in den Richtlinien ebenfalls aufgenommen worden.

Derzeit gibt es kein Coesfelder Kind in der Kindertagespflege, für das ein Träger der Eingliederungshilfe entsprechendes festgestellt hat. Tatsächlich wird eine Behinderung meist ab dem dritten Lebensjahr festgestellt. Da fast alle Kinder dieser Altersgruppe eine Kindertageseinrichtung besuchen (98,9 % gem. Auswertung des Anmeldeverfahrens, Vorlage 034/2014), wird die Zahl der in Kindertagespflege betreuten behinderten oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohten Kinder gering bleiben.

## **Finanzielle Förderung von Großpflegestellen (Ziffer 4.3)**

Zum 01.01.2014 sind bereits einige Regelungen zu Großpflegestellen in die Richtlinien aufgenommen worden.

Die Verwaltung schlägt vor, Großpflegestellen gesondert zu fördern und damit deren Attraktivität zu erhöhen. In Großtagespflegestellen schließen sich bis zu drei Tagespflegepersonen zusammen, die gemeinsam bis zu neun Kinder betreuen dürfen. Sie bieten ein langfristig verlässliches quasi institutionelles Setting. Insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten sind die rechtlichen Vorgaben deutlich einfacher und kostengünstiger zu erfüllen als in Kindertageseinrichtungen. Großtagespflegestellen sind somit im Vergleich zur Kindertageseinrichtungen eine leichter und schneller umzusetzende Alternative zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze gerade für Kinder unter drei Jahren. Zudem stellt diese Form der

Betreuung in familienähnlicher Struktur für viele Kleinkinder unter drei Jahren auch eine sehr gute und gewünschte Alternative dar.

In Großtagespflegestellen erfolgt die Betreuung der Kinder aber im Unterschied zur sonstigen Kindertagespflege nicht in den eigenen Räumen der Tagespflegeperson oder den Räumen der Eltern der betreuten Kinder, sondern in fremden Räumen. Diese Räumlichkeiten müssen vor ihrer Inbetriebnahme für die Zwecke der Kindertagespflege hergerichtet werden. Es entstehen somit zusätzliche Investitionskosten. Daher wird seitens der Verwaltung die Einführung einer Investitionskostenförderung von 500,- € pro eingerichteten Platz, also maximal 4.500,- € pro Großtagespflegestelle, vorgeschlagen. Soweit für gleiche Zwecke eine öffentliche oder private Drittmittelförderung gewährt wird, soll die Förderung der Stadt Coesfeld dahinter zurücktreten.

Darüber hinaus fallen für Großtagespflegestellen im Vergleich zur sonstigen Kindertagespflege zusätzliche Mietkosten für deren Räumlichkeiten an. Die Mieten lassen sich über die derzeit anteilig gezahlten Sachkosten nicht refinanzieren, bzw. zehren den erzielbaren finanziellen Überschuss wieder auf. Die Verwaltung schlägt vor, den Großtagespflegestellen, so sie die Räumlichkeiten nicht unentgeltlich nutzen können, einen Mietkostenzuschuss in Höhe der Kaltmietkosten zu gewähren, mit einer Obergrenze von 500,- € / Monat. Dieser Betrag wird für angemessen, aber auch ausreichend erachtet.

Zwar gibt es für Großpflegestellen Obergrenzen (max. drei Tagespflegepersonen, max. neun Kinder), aber keine Untergrenzen. Damit die neue Mietförderung tatsächlich nur Großpflegestellen zugutekommt, soll dafür Voraussetzung sein, dass mindestens vier Kinder im Jahresdurchschnitt betreut werden. Liegt die Zahl darunter, erfolgt eine anteilige Kürzung. Der Stundenumfang je Kind soll durchschnittlich mindestens 10 Stunden/Woche betragen, um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des KiBiz gerecht zu werden. Die Verwaltung soll die Möglichkeit haben, in begründeten Fällen von der Möglichkeit der anteiligen Kürzung abzusehen, beispielsweise wenn sich eine Großpflegestelle im Aufbau befindet und die Zahl der Kinder deshalb noch gering ist.

Hinsichtlich der Mietförderung von Großtagespflegestellen können pro Großtagespflegestelle maximal zusätzliche Kosten von  $12 \times 500,- \text{ €} = 6.000,- \text{ €/a}$  entstehen. Die Investitionskostenförderung pro Großtagespflegestelle würde einmalig maximal 4.500 € betragen. Bislang gibt es im Zuständigkeitsbereich der Stadt Coesfeld keine Großpflegestelle. Inwieweit es tatsächlich gelingen wird, u.a. mit Hilfe dieser zusätzlichen Förderungen Großtagespflegestellen zu etablieren, bleibt abzuwarten.

Auch der Kreis Coesfeld beabsichtigt, eine entsprechende Förderung in seine Richtlinien aufzunehmen. Die Verwaltung geht davon aus, dass mögliche Mehrkosten im bestehenden Gesamtbudget aufgefangen werden können. Sie wird den Ausschuss über die weitere Entwicklung zeitnah informieren.

#### **Zuzahlungsverbot (Ziffer 4.4)**

Die Problematik mit von den Tagespflegepersonen erhobenen Elternbeiträgen ist in der Vorlage 097/2013 ausführlich beschrieben worden. Mit dem § 23 Abs. 1 KiBiz gibt es erfreulicherweise eine eindeutige Regelung, die auch in den Richtlinien noch mal ihren Ausdruck findet: „Soweit die Förderung in Kindertagespflege ... erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen.“ Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die gesamten Kosten der Kindertagespflege vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

#### **Entgelt für Mahlzeiten (Ziffer 4.5)**

Das KiBiz ermöglicht dem Jugendamt, ebenfalls in § 23 Abs. 1 KiBiz geregelt, die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen zuzulassen. Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Für Kinder in

Kindertageseinrichtungen haben die Eltern die Kosten des Mittagessens zu zahlen. Insofern ist es konsequent, dies analog auf die Kindertagespflege zu übertragen.

Es ist den Tagespflegepersonen zudem kaum zuzumuten, vom Sachaufwand in Höhe von 1,87 €/Std. noch die Mahlzeiten der Kinder zu finanzieren.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich Eltern und Tagespflegepersonen grundsätzlich einvernehmlich über die Höhe des Entgelts vereinbaren. Dabei ist schwierig, eine Norm vorzugeben. Denn die Angemessenheit der Aufwendungen ist von verschiedenen Aspekten abhängig: Betreuungsort (Haushalt der Tagespflegeperson oder der Eltern, Großtagespflegestelle), Alter des Kindes, zeitlicher Umfang der Betreuung, Lage der Betreuungszeiten (vormittags, nachmittags, Übermittagsbetreuung), Art und Qualität der Mahlzeiten sowie besondere individuelle Bedürfnisse des Kindes (z.B. Nahrungsmittelunverträglichkeiten). Ob also ein Entgelt womöglich unangemessen hoch ist, kann nur im Einzelfall überprüft werden.

### **Fahrtkosten (Ziffer 4.8)**

Die bisherige Regelung lautete „Für notwendige Fahrten der Pflegeperson wird bei Benutzung eines Kraftwagens eine Entschädigung von monatlich 5,20 Euro für jeden vollen Kilometer gezahlt“. Das führte zu Missverständnissen. In Anlehnung an das Landesreisekostengesetz, das in § 6 eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer vorsieht, heißt es nunmehr: „Für notwendige Fahrten der Pflegeperson mit dem Tagespflegekind wird bei Benutzung eines Kraftwagens eine Entschädigung von 0,30 € für jeden vollen Kilometer gezahlt.“ Die neue Regelung ist kostenneutral.

Die neuen Richtlinien sollen ab dem 01.01.2015 gelten. Gem. § 71 SGB VIII i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 entscheidet der Jugendhilfeausschuss über das Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Er beschließt gem. § 5 Abs.1 S. 2 der Satzung im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld
- Anlage 2: Anlage zu den Richtlinien